

haben mögen benutzt und gebraucht, auch allen Annehmungen und  
Einkünften, gesichert und ungehindert, nichts anhängen, sondern  
allermaßen das Recht, das die Kaiser und vorigen Könige in  
Böhmen, als Marggrafen in Ober und Nieder-Oesterreich, solte  
Land ihnen gehabt, genügt, genossen und gebraucht, oder  
nützen, nützen, und bewahren können und mögen, publick, eigen  
Händlich und unverschiedenlich, jedoch Lehen-weise, und wie  
vorher Mann Lehen-weise, das Eigensagte mit sich bringt, und  
Unschul in Urthil verstanden. Ober Oesterreich. Deren Vater  
Jörg, und nach dem Tode seinen Brüdern, Thier und  
männlichen Erben-Lehen-weise, haben und Mitbesitzerinnen,  
cedirt, übergeben und übertragen, nach welcher Insult  
sind sie über zu Purg 20. April 1635. zwischen  
Herrn Kaiser-Maximilian II. und Herrn Herzog-  
Johann Friedrich deputation und vollmächtigen Räten  
und Commissarien, abgemacht, und vollzogen. Re-  
cord, und sind hernach über die erfolgte wärdliche Tradition  
von 14. April 1636. zu Böbling aufgesetzten  
Abschied; Und wie man weiß, durch 1633 Pro-  
videnz und Befehl, nach dem die Dinstalt von Land Un-  
schul Lehen-weise, derer Vater d. Königl. Majestät  
als ordentlicher Succesor, die Land-Verpfändung  
Regierung, wie in andern Unsern sub. Landen,

also

also auch in Unsern Marggrafschen Ober-Oesterreich, und  
in der gesessenen Ständen solches gedachten Marggrafschen, von  
Land und Stätten, nach vor genommenen Erb-Verpfändung  
durch sonderbaren Recht verprochen und zugesagt, ist  
alle ihre von den Königen in Böhmen und Marggrafen in Ober-  
Oesterreich verlangte, und sonst wohl erworben und hergebrachte  
Privilegia und Freiheiten, alte Gerechtigkeiten, und gute ge-  
wesenheiten, gnädigst zu confirmiren, sie auch dabei zu  
erhalten und zu handhaben: **Als Item**  
Wir solches stänke und Kraft dieses mit wohlbedachten Mä-  
rken, und gesessenen Ständen Rathe; Zuerst, und  
verordnet und confirmiren ihnen sämtliche gesessenen  
Ständen in obersässen Marggrafschen Ober-  
Oesterreich, allerseits gemein, und dann der Fürstlich-  
Bischöflich, als der Bischöflichen, Stöcklischen, Bittlichen,  
Landbischen, Landbischen, und Stöcklischen, in dem Lande  
insonderheit, und zugleich zugleich mit einander, folgende  
Privilegia, alte Rechte, Freiheiten, und Gerechtigkeiten,  
Stände, Ständigkeiten, alte gute Gerechtigkeiten und Gere-  
chtigkeiten, die sie sämtlich oder sonderlich von löblichen und mächtigen  
Fürstlichen, Königlichen, Kaiserlichen, Fürstlichen, Königlichen,  
Landbischen, Fürstlichen, Stöcklischen, Bittlichen, Landbischen,  
Königlichen, Fürstlichen, Stöcklischen, Bittlichen, Landbischen,  
Königlichen, Fürstlichen, Stöcklischen, Bittlichen, Landbischen,  
Königlichen, Fürstlichen, Stöcklischen, Bittlichen, Landbischen,  
Königlichen, Fürstlichen, Stöcklischen, Bittlichen, Landbischen,

